



Baden-Württemberg


MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An die Regierungspräsidien
in Baden-Württemberg
- nur per E-Mail

Datum 04.11.2020
Name Jan Leipold
Durchwahl 0711/123-3705
Aktenzeichen 23-1443.1/4
(Bitte bei Antwort angeben)

zur Kenntnis an
die Dachorganisationen der Jugendverbände
in Baden-Württemberg
- nur per E-Mail




 Förderung von Storno- und Ausfallkosten bei Corona bedingten Absagen auf Grundlage der VwV außerschulische Jugendbildung – Zulässigkeit der Antragsstellung für Angebote, die im Zeitraum vom 19. Oktober bis 30. November 2020 storniert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Änderung der Corona-Verordnung der Landesregierung am 18. Oktober 2020 in Verbindung mit der Ausrufung der Pandemiestufe 3 durch die Landesregierung haben sich die Parameter für die Zulässigkeit von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit verändert. So sind aktuell die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit nach § 2 Absatz 1 und 2 der CoronaVO Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit auf 10 bzw. 100 Beteiligte beschränkt. Grundsätzlich ist die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit allerdings weiterhin gestattet. Weitere Auflagen bezüglich der Durchführung von Angeboten sind durch eine Änderung der CoronaVO Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit zum 7. November 2020 vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für angebracht, abweichend von unserem Schreiben an die Regierungspräsidien vom 29. September 2020, auch für den Gültigkeitszeitraum der Corona-Verordnung der Landesregierung (19. Oktober 2020 bis 30.

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de

 Stadtmittel ·  Charlottenplatz ·  Dorotheenstraße · www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



November 2020) Anträge von freien Trägern auf Förderung der Storno- und Ausfallkosten bei Corona bedingten Absagen zuzulassen.

Ausschlaggebend für eine Zulässigkeit eines Antrags ist der Zeitpunkt der Stornierung. Demnach muss der Antragssteller nachweisen, dass seine Stornierung im Zeitraum vom 19. Oktober bis 30. November 2020 erfolgte. Stornierungen, die seitens eines Trägers nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 19. Oktober 2020 erfolgten, sind in der Regel nicht antragsberechtigt. Werden für Stornierungen in diesem Zeitraum Anträge gestellt, ist im Antragsformular V Sto bei Ziffer 6 „Nein“ anzukreuzen und die Corona bedingten Gründe aufzuführen. Corona bedingte Gründe können bspw. Corona-Reisehinweise des Auswärtigen Amtes oder eine 7-Tages-Inzidenz größer/gleich 35 im Herkunftsort des Trägers oder im Ort, in dem das Angebot stattfinden sollte, sein.

Die maximal zulässige Förderhöhe richtet sich dabei auch weiterhin nach dem Förderbetrag, der nach der Verwaltungsvorschrift Förderung der außerschulischen Jugendbildung bei Durchführung des Angebots möglich gewesen wäre. Die bereits gegebenen Hinweise bezüglich der Anträge auf Storno- und Ausfallkosten gelten weiterhin.

Im Schreiben des Ministers vom 16. Juli 2020 wurde die Teilnehmer-Betreuer-Relation befristet für die Zeit vom 2. Juni 2020 bis 31. Oktober 2020

- nach Nr. 10.2.1 der VwV außerschulische Jugendbildung bei Erholungsaufenthalten in Heimen und Zeltlagern von 11:1 auf bis zu 5:1 und
- nach Nr. 10.2.2 der VwV außerschulische Jugendbildung bei Jugendgruppenfahrten von 6:1 auf ebenfalls bis zu 5:1

abgesenkt. Damit können den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, die in diesem Zeitraum Kinder- und Jugendfreizeiten ausgerichtet haben oder noch ausrichten, im Rahmen des üblichen Verfahrens Zuschüsse auf Basis der tatsächlich eingesetzten pädagogischen Betreuerinnen und Betreuer bis zu einer Teilnehmer-Betreuer-Relation von 5:1 gewährt werden.

Aufgrund der aktuellen Pandemielage wird diese Absenkung bei tatsächlich durchgeführten Angeboten bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Bei der Berechnung der Zuschüsse für Ausfall- und Stornokosten von abgesagten Angeboten werden weiterhin die Teilnehmer-Betreuer-Relationen nach Nr. 10.2.1 der VwV außerschulische Jugendbildung von 11:1 und nach Nr. 10.2.2 der VwV außerschulische Jugendbildung von 6:1 zugrunde gelegt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Simone Höckele-Häfner". The signature is written in a cursive style with a prominent loop at the end of the last name.

Dr. Simone Höckele-Häfner
Ministerialdirigentin